

Satzung des Kreisjugendringes Wetterau e.V.

Präambel

Der KREISJUGENDRING WETTERAU als freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Verbänden und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nicht organisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Der KREISJUGENDRING WETTERAU tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliederorganisationen und von nicht organisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt im Rahmen der Jugendhilfe für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft ein.

Er tritt ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

1. Name und Sitz

Der KREISJUGENDRING WETTERAU ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Friedberg.

2. Gemeinnützigkeit

2.1

Der gemeinnützige Zweck der Jugendpflege, Jugendbildung und Jugendförderung wird vom KREISJUGENDRING WETTERAU ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

2.2

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.5

Der KREISJUGENDRING WETTERAU verwaltet in eigener Verantwortung die vom Landkreis Wetterau zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege des Landkreises Wetterau zu.

3. Zweck und Aufgaben

3.1 Zweck

Der KREISJUGENDRING WETTERAU ist ein freiwilliger Zusammenschluss aktiver Jugendorganisationen und Jugendabteilungen von Erwachsenenorganisationen im Landkreis Wetterau.

Er richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet aus.

Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Der KREISJUGENDRING WETTERAU ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3.2 Aufgaben

3.2.1

Zu den Aufgaben des KREISJUGENDRING WETTERAU gehören:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken;
- b) gemeinsame Vorstellungen von jugendpolitischen Belangen zu entwickeln und bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten;
- c) gemeinsame Veranstaltungen anzuregen und zusammen mit den Verbänden zu planen und durchzuführen;
- d) die Jugendarbeit ideell, personell, finanziell und organisatorisch mittelbar zu unterstützen;
- e) in Übereinstimmung mit den Verbänden Aus- und Fortbildungsprogramme für die Jugendleiter/innen anzubieten;
- f) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
- g) bei der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

3.2.2

Diese Aufgaben sollen durch den KREISJUGENDRING WETTERAU im Rahmen seiner Möglichkeiten durch folgende Aktivitäten wahrgenommen werden:

- a) Beratung von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen;
- b) Unterstützung und Förderung der Jugendleiter/innen Aus- und Fortbildung der Mitgliedsverbände;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Kontakt zu und sachgemäße Zusammenarbeit mit den politischen Parteien, Landtagsabgeordneten, Kreisräten und der Verwaltung des Landkreises, im Sinne dieser Satzung;
- e) Integration von Minderheiten;
- f) Hilfe bei der Beschaffung von Räumen und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
- g) Dienstleistungen an die Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen (Materialhilfen und technische Serviceleistungen);
- h) Fortbildung der Vorstände der Mitgliedsverbände und des Vorstands vom KREISJUGENDRING WETTERAU.

4. Mitgliedschaft

4.1

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele und die Gewähr, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Die Mitgliedsvereinigung muss für eine ordentliche Mitgliedschaft mindestens ein Jahr lang aktiv Jugendarbeit auf Kreisebene betrieben haben und behördlich als „förderungswürdig anerkannt“ sein.

4.2

Die Mitgliedschaft im KREISJUGENDRING WETTERAU ist freiwillig und verpflichtet zur Mitarbeit.

4.3

Die Delegiertenversammlung kann Mitgliedsbeiträge einführen.

4.4

Arten der Mitgliedschaft

4.4.1

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Dachorganisationen der im Landkreis Wetterau tätigen Jugendverbände, welche die Voraussetzungen nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 4 des Jugendbildungsgesetzes erfüllen und öffentlich anerkannt sind.
- b) Dachorganisationen der Jugendabteilungen, die in einem Erwachsenenverband Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung betreiben.

4.4.2

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) die im Kreisgebiet bestehenden offenen Formen der Jugendarbeit, wie Jugendclubs, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendhäuser und Jugendfreizeitstätten als Arbeitsgemeinschaft;
- b) die im Kreisgebiet bestehenden Orts- und Stadtjugendringe als Arbeitsgemeinschaft;
- c) der „Ring politischer Jugend“ (= RPJ) bzw. die Arbeitsgemeinschaft politischer Jugend (APJ); Zusammenschluss von Parteien nahestehenden politischen Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis Wetterau, die nicht als „förderungswürdig anerkannt“ sind
- d) weitere Arbeitsgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen usw., auch wenn sie nicht eingetragene Vereine sind. Sie müssen aber in mindestens drei Gemeinden im Wetteraukreis aktiv sein.

5. Aufnahme neuer Mitglieder

5.1

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des KREISJUGENDRING WETTERAU einzureichen. Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung der Vereinigung, die aufgenommen werden will, oder der Nachweis entsprechend § 4.4.1 a dieser Satzung beizulegen.

5.2

Über die Aufnahme in den KREISJUGENDRING WETTERAU entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1

durch Selbstauflösung des Mitgliedsverbandes;

6.2

durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand erklärt werden muss;

6.3

durch Ausschluss:

- wenn das Mitglied gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.
- wenn es den Inhalten und Zielen dieser Satzung entgegenwirkt.
- bei Wegfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft.
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Antrag auf Ausschluss kann von einem Mitgliedsverband oder dem Vorstand des KREISJUGENDRING WETTERAU gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden. Für die Feststellung des Ausschusses ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich;

6.4

durch Selbstausschluss, wenn das Mitglied zweimal nacheinander unentschuldig an den Delegiertenversammlungen nicht teilgenommen hat.

7. Organe

Organe des KREISJUGENDRING WETTERAU sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

8. Delegiertenversammlung

8.1

Die Delegiertenversammlung ist oberstes, beschlussfassendes Organ des KREISJUGENDRING WETTERAU. Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden.

8.2

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten, dem Vorstand, den beratenden Mitgliedern und den Kassenprüfer*innen zusammen.

8.3

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

8.3.1

Ordentliche Mitglieder gemäß § 4.4.1:

- Verbände bis 50 Mitglieder unter 27 Jahre auf Kreisebene entsenden einen Delegierten.
- Verbände bis 100 Mitglieder unter 27 Jahre auf Kreisebene entsenden zwei Delegierte.
- Verbände bis 150 Mitglieder unter 27 Jahre auf Kreisebene entsenden drei Delegierte.
- Verbände über 150 Mitglieder unter 27 Jahre auf Kreisebene entsenden vier Delegierte.

Die Mitgliederzahlen sind in den Jahren der Vorstandswahlen des KREISJUGENDRINGS WETTERAU nach dem Stand des vorausgegangenen 31. Dezember dem Vorstand des KREISJUGENDRING WETTERAU bekannt zu geben.

8.3.2 Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4.4.2

8.3.2.1

Die Arbeitsgemeinschaft der offenen Formen der Jugendarbeit, wie Jugendclubs, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendhäuser und Jugendfreizeitstätten kann pro Mitgliedsorganisation einen, jedoch höchstens drei Delegierte entsenden.

8.3.2.2

Die Arbeitsgemeinschaft der Orts- und Stadtjugendringe kann pro Mitgliedorganisation einen, jedoch höchstens drei Delegierte entsenden.

8.3.2.3

Der „Ring politischer Jugend“ (= RPJ) bzw. die Arbeitsgemeinschaft politischer Jugend (APJ); kann einen, jedoch höchstens drei Delegierte entsenden. Die Delegierten des RPJ/APJ haben kein aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss. Des Weiteren haben sie bei Entscheidungen zu finanziellen Förderungen kein Stimmrecht.

8.3.2.4

Weitere Arbeitsgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen können jeweils einen Delegierten entsenden.

8.3.3

Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

8.4

Verbände, die sich zu Arbeitsgemeinschaften oder Dachorganisationen auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene zusammengeschlossen haben, sind gemeinsam im KREISJUGENDRING WETTERAU vertreten, sofern wenigstens 2 Mitgliedsverbände dieses Zusammenschlusses im Kreisgebiet tätig sind.

8.5

Beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung (ohne Stimmrecht) sind:

8.5.1

die Vorsitzenden der vom Vorstand und der Delegiertenversammlung eingesetzten Ausschüsse/Arbeitskreise;

8.5.2

die hauptamtlichen Mitarbeiter des KREISJUGENDRING WETTERAU;

8.5.3

die Vertreter des KREISJUGENDRING WETTERAU im Jugendhilfeausschuss des Landkreises WETTERAU sowie in anderen Gremien und Organisationen;

8.5.4

eine Vertretung des Kreisjugendamtes.

8.6

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

8.7

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme von Berichten der folgenden Bereiche:
 - Vorsitz
 - Kassenführung
 - Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung;
- c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans;
- e) Planungen und Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit;
- f) Genehmigung von Geschäftsordnungen und Förderrichtlinien;
- g) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Wahl von Vertretern des KREISJUGENDRING WETTERAU in andere Gremien z. B.: Jugendhilfeausschuss, Jugendschöffen usw.;

8.8

Einladung der Delegierten

8.8.1

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Die Vorsitzenden der Mitglieder gewährleisten die Weiterleitung an die Delegierten. Die Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

8.8.2

Die Einladung hat zu enthalten:

- a) die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung;
- b) im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die von den Initiatoren verlangte Tagesordnung.

8.8.3

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des KREISJUGENDRING WETTERAU eingereicht werden.

8.9

Außerordentliche Delegiertenversammlungen:

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände der ordentlichen Mitglieder muss die/der Vorsitzende binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Termin innerhalb von 8 Wochen einberufen.

9. Der Vorstand

9.1

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten für die laufende Wahlperiode. Bei der Wahl ist eine gleichberechtigte Beteiligung aller Geschlechter anzustreben.

9.2

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden*n
- der/dem stellvertretenden Vorsitzende*n
- der/dem Kassensführer*in

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzer*innen.

9.3

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

9.3.1

die Führung der Vereinsgeschäfte;

9.3.2

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassensführer*in; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam;

9.3.3

die Einberufung der Delegiertenversammlung;

9.3.4

die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

9.4

Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel verbandsoffen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden.

10. Abstimmungen

10.1

Beschlussfähigkeit

10.1.1

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

10.1.2

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern.

10.1.3

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die binnen 6 Wochen wiederholte Versammlung eines Organs ohne Einschränkungen beschlussfähig.

10.2

Die Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzung andere Mehrheiten verlangt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

10.3

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

10.4

Über jede Organversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollanten und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des jeweiligen Organs kann die Protokolle einsehen.

10.5

Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich:

- a) bei Satzungsänderungen;
- b) bei Ausschluss von Mitgliedern

10.6

Eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten aller Mitgliedsverbände ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KREISJUGENDRING WETTERAU beschlossen werden soll.

Sind dafür nicht die genügende Anzahl Delegierte anwesend, so ist die Auflösung des KREISJUGENDRING WETTERAU zu vertagen.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung in einer Delegiertenversammlung erneut zu beschließen. Diese Delegiertenversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

11. Wahlen

11.1

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein/e Delegierte*r dies beantragt.

11.2

Das Passive Wahlrecht können nur Delegierte und der Vorstand haben.

11.3

In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- Vorsitzende*r
- stellv. Vorsitzende*r
- Kassenführer*in.

11.4

Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in einem einzigen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

11.5

Es werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt; auf zwei Jahre versetzt.

12. Kassenabschluss und Kassenprüfung

12.1

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

12.2

Der Kassenabschluss wird einmal jährlich der Delegiertenversammlung vorgelegt.

12.3

Die Kassenprüfung hat im Geschäftsjahr mindestens einmal zu erfolgen.

13. Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.03.2014 von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jürgen Seeger
BDKJ Wetterau-Ost

Lukas Tyczka
BDKJ Wetterau-West

Stephanie Breideband
Evangelische Jugend Dekanat Wetterau

Rebecca Horn
Evangelische Jugend Dekanat Büdingen

Markus Laugwitz
Landesmusikjugend Hessen e.V.

Andreas Sievernich
NABU Wetterau

Holger Georgius
SG Bauernheim

Ina Messerschmidt
VCP Wetterau

Marco Reis
Kreisjugendfeuerwehr Wetterau

Daniel Weide
DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.